

verbundenen Personen sind die bereits aufgezeigten gesellschaftlichen Beziehungen im gesamten sozialistischen Produktions- und Reproduktionsprozeß getreten, zu dienen die Nutzung und Bewirtschaftung der volkseigenen Produktionsmittel durch die in Betrieben als sozialistische Warenproduzenten zusammenwirkenden Produzentenkollektive gehören.

Dieser Ausgangspunkt gilt auch für die Untersuchung der Rechtsbeziehungen hinsichtlich des Volkseigentums am Boden im ökonomischen System des Sozialismus. Es zeigt sich, daß 'der Versuch nicht befriedigen kann, die Rechte und Pflichten der Betriebe als Nutzer volkseigenen Bodens in den Rahmen der Institute der „Rechtsträgerschaft“ bzw. „operativen Verwaltung“ einzuordnen, auch wenn man, wie Rohde sich bemüht,⁴ deren Weiterentwicklung entsprechend dem ökonomischen System des Sozialismus anstrebt. Das kann nicht befriedigen, weil sich die Beziehungen der Betriebe bei der Bodennutzung als Bestandteil des sozialistischen Aneignungsprozesses nicht mit den „vom sozialistischen Staat in Ausübung des ihm zustehenden subjektiven Eigentumsrechts für die Betriebe begründeten Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnissen“⁵ als an sich zivilrechtlichen (d. h. von den Personen — „cives“ — und nicht dem sozialistischen Wirts drafts Organismus ausgehenden) Sachenrechtsbefugnissen erfassen lassen. Es wird noch darzustellen sein, daß z. B. der Begriff einer „Verfügungsbefugnis“ den Beziehungen hinsichtlich der Nutzung des volkseigenen Bodens nicht gerecht werden kann.

Volkseigentumsrecht am Produktionsmittel Boden und der Produktionsbedingung Bodenfläche ist die juristische Dokumentation des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse in diesem Bereich als Grundlage der dargelegten Beziehungen bei der weiteren Vergesellschaftung seiner Nutzbarmachung. Dieser Prozeß der Vergesellschaftung wird vor allem mittels des Wirtschaftsrechts erfaßt. Auf die Rechtsstellung der Betriebe bei der Bodennutzung wird im Abschnitt II näher eingegangen; hier sei jedoch schon darauf hingewiesen, daß es dabei nicht um ein betriebliches Eigentumsrechtsinstitut gehen kann, sondern nur um die Einordnung der betrieblichen Rechte und Pflichten bei der Nutzung und Bewirtschaftung des volkseigenen Bodens in die Gesamtrechtsstellung der Betriebe.

Das genossenschaftliche Eigentum und — wie dargelegt — die genossenschaftliche Bodennutzung haben die Aneignung der dem Kollektiv der Genossenschaft gehörenden Produktionsmittel durch ihre Nutzbarmachung und Bewirtschaftung zum Inhalt. Dies geschieht, da es sich um sozialistische ökonomische Beziehungen handelt, ebenso wie beim Volkseigentum im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums. Zur genossenschaftlichen Bodennutzung liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Abhandlungen, insbesondere von Arlt, vor; sie beschäftigen sich aber vor allem mit der Rolle des genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts bei der Schaffung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft. Nunmehr steht vor der Bodenrechtswissenschaft die Aufgabe, näher zu untersuchen, wie auf der Grundlage der genossenschaftlichen Bodennutzung (und dies genossenschaftlichen Eigentums) entsprechend den sozialistischen Gesetzmäßigkeiten der Prozeß der sozialistischen, d. h. ständig weiter vergesellschafteten Aneignung der genossenschaftseigenen Produktionsmittel erfolgt. Die sozialistischen Beziehungen bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung — in der Feld- und Grünlandwirtschaft — bilden, wie der X. Deutsche Bauernkongreß erneut hervorhob, einen besonderen Schwerpunkt für die Weiterent-

⁴ vgl. G. Rohde, in: R. Arlt / G. Rohde, *Bodenrecht. Ein Grundriß*, Berlin 1967, S. 193 ff.

⁵ a. a. O., S. 185